Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden (LVN)

Ennetmoos, 18.03.2025

Staatskanzlei Nidwalden
Vernehmlassung VSV und LPV
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Teilrevision der VSV und der LPV
Vernehmlassung
2024.NWBID.8

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und nehmen im Namen und Auftrag des Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Nidwalden (LVN) wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

1.
Wir stellen fest, dass Sie in den einleitenden Hinweisen des Berichtes vom 17. Dezember 2024 auf die **Evaluation der Einführung des Lehrplans 21** verweisen. Diese Evaluation sei im Jahr 2022 erfolgt: Wir vermissen diesen Evaluationsbericht und können daher nicht präzise nachvollziehen, warum einzig und allein ein Revisionsbedarf bezüglich der Stundentafel der 3. Orientierungsstufe besteht. Trotz dieser fehlenden Unterlage nehmen wir nachfolgend zu den geplanten Änderungen der Volksschulverordnung sowie auch zu den Änderungen der Lehrpersonalverordnung Stellung.

2.
Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen den jeweils betroffenen Stufenkonferenzen des LVN weitergeleitet. Diese Stufenkonferenzen werden allenfalls noch separate Vernehmlassungen einreichen.

II. HINWEISE ZUR ANPASSUNG DER STUNDENTAFEL DER SEKUNDARSTUFE I

§ 32 Abs. 1 Stundentafel der 3. ORS
Die flexiblen Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der 3. Orientierungsschule begrüssen wir grundsätzlich. Dies gibt ihnen (zusammen mit den Eltern) die Möglichkeit, ihre Bildung auf die kommenden weiterführenden Schulen oder die Berufslehre auszurichten.
Die vorgeschlagenen Änderungen sind erheblich: statt bisher 29 Pflichtfach-Lektionen sind es neu nur noch deren 24; von den bisher 18 Wahlfach-Lektionen sind neu deren 24 anzubieten.

Fazit: Wir unterstützen somit grundsätzlich die Anpassungen der Volksschulverordnung in Bezug auf die Anpassungen der Stundentafel für die 3. Orientierungsschule.

III. HINWEISE ZUR ANPASSUNG DER LEHRPERSONALVERORDNUG

1. ALLGEMEINES

Es freut uns, dass Sie folgende Zielsetzung verfolgen: « Die vorliegende Teilrevision verfolgt das Kernanliegen, Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit zu entlasten und die generelle **Attraktivität des Berufsstandes** zu steigern.»
Aufgrund von jahrelangen, zahlreichen Hinweisen von Nidwaldner Lehrpersonen ist die Attraktivität unseres Berufsstandes in den vergangenen mehr als fünfundzwanzig Jahren kontinuierlich gesunken, dies einerseits zufolge der zunehmenden Belastungen und andererseits zufolge der systematischen Verweigerung des Teuerungsausgleichs sowie der systematischen Verweigerung der erforderlichen Anpassungen der Lohnbänder.
Mit der Abschaffung des «automatischen» Teuerungsausgleichs im Jahre 1998 (Ersatz des Beamtengesetzes 1994 durch das Personalgesetz 1998) hätten an sich die Gemeinden (beziehungsweise Schulgemeinden) bei der Anpassung der Lohnsumme für das jeweils folgende Jahr den entsprechenden Beschluss des Landrates angemessen übernehmen müssen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Personalgesetzes ist dieser Beschluss des Landrates «*sinngemäss verbindlich*». Diese Verbindlichkeit wurde jedoch bezüglich der Teuerungsanpassung und der Anpassung an das (zentralschweizerische) Lohnniveau nicht oder ungenügend vorgenommen.
Wir beantragen deshalb dem Regierungsrat, die Lehrpersonalverordnung diesbezüglich umgehend anzupassen. Insbesondere muss der Regierungsrat jährlich - unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landrates betreffend das Budget – die Lohnbänder der LPV mit sofortiger Wirkung ab dem folgenden 1. Januar anpassen. Allein damit kann sichergestellt werden, dass sämtliche Lehrpersonen der Gemeinden den gleichen Teuerungsausgleich wie die kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten. Wo nötig, ist auch gleichzeitig das Lohnniveau unter Berücksichtigung der Entwicklung in den umliegenden Kantonen anzupassen. In diesem Zusammenhang ist **auch die Entlöhnungsvereinbarung zwischen den Nidwaldner Gemeinden** (NG 311.112) anzupassen beziehungsweise zu präzisieren.

2. ENTLASTUNGSLEKTIONEN FÜR ALLE KLASSENLEHRPERSONEN

Es freut uns, dass Sie diesen wichtigen Schritt, den wir früher in unserer Vernehmlassung gefordert haben, nun umsetzen. Der Mehraufwand der Klassenlehrpersonen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie die Kontakte mit den schulinternen und schulexternen Instanzen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen: diese Entlastung ist nun dringend gesetzlich zu regeln!
Wie Sie zutreffend festhalten, finden die Diskussionen der Arbeitsgruppe «Mangellage

Lehrpersonen» seit nunmehr rund drei Jahren statt. Ein Aufschub dieser Entlastung wäre nicht zu rechtfertigen; die Inkraftsetzung auf den 1.8.2025 ist somit dringend.

Wir unterstützen somit die vorgeschlagenen Anpassungen der LPV in Bezug auf die Klassenlehrpersonen der verschiedenen Schulstufen der Volksschule (Gemeindeschulen).

Die Anpassungen betreffend die **kantonalen Schulen** nehmen wir zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Verbände ihre Vernehmlassungen abgeben.

IV. HINWEISE ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER BEIDEN VORLAGEN

Zu 4.1 Personell

Wir bezweifeln, dass die zusätzliche Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen zu «keinen zusätzlichen Anstellungen» führen wird. Bei 240 Abteilungen in den Gemeinden ist doch eine erhebliche Anzahl von Lektionen abzudecken. Zudem wird in etlichen Gemeinden in den nächsten 5 Jahren eine grosse Anzahl von Lehrpersonen von der gesetzlichen Altersentlastung profitieren.

Zu 4.2 Finanziell

Aufgrund von entsprechenden Beobachtungen der entsprechenden Umsetzung von Lohnvorgaben für die Gemeinden befürchten wir, dass die Gemeinden den zusätzlichen Personalaufwand von CHF 1'200'000 nicht oder nur teilweise leisten werden. Wir ersuchen Sie deshalb, im ergänzten Bericht im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser beiden Verordnungsänderungen sinngemäss Folgendes festzuhalten: *Mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen auf den 1. August 2025 ist der zusätzliche Personalaufwand für die Gemeinden eine gesetzlich gebundene Ausgabe. Auch wenn die Gemeinden diesen Mehraufwand nicht budgetiert haben, ist somit dieser Mehraufwand zu leisten und allenfalls im Bericht zur Rechnungsablage als gesetzlich gebundene Ausgabe zu erläutern.*

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden (LVN)

Tanja Murer - Barmettler
Co-Präsidentin

Manuela Gutern
Co-Präsidentin

A-Post

sowie per **Email** an staatskanzlei@nw.ch